

Die Einführung einer Geschäftsaufsicht in Österreich.

**Die Einführung einer Geschäftsaufsicht in Österreich.**

Wien, 19. September.

Heute liegt die kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht in Österreich im Wortlaute vor. Nachstehend veröffentlichen wir die wichtigsten Paragraphen dieser Verordnung, welche den Zweck hat, die Eröffnung des Konkurses bei Schuldnern zu vermeiden, deren Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden ist. Durch die neue Instruktion soll die Fortführung des Geschäftes unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Gläubiger und des Schuldners möglich gemacht werden. Die entscheidenden Bestimmungen der Verordnung sind die folgenden:

§ 1. Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgerufen ist, kann bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichtshofe zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen. Den gleichen Antrag kann der Gläubiger eines Schuldners stellen, wenn er den Bestand seiner wenigstens noch nicht fälligen Forderung und weiter bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind.

§ 2. Der Schuldner hat mit dem Antrage ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen.

§ 3. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, wenn tunlich, der Schuldner einzuzuziehen.

§ 4. Wird dem Antrage stattgegeben, so hat das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners zu bestellen. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen sind öffentlich bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist die Vorschrift des § 117, Absatz 2, R. P. O. anzuwenden.

§ 5. Dem Schuldner ist nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam. Der Schuldner bedarf zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Diese kann verlangen, daß alle einlaufenden Gelder von ihr übernommen und vorkommende Zahlungen nur von ihr zu leisten sind.

Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

§ 6. Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet noch kann an dem dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

§ 7. Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sie kann erforderlichenfalls auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer andern Person übertragen. Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsperson